

Bildung eines Marktkonfortiums in St. Marg.

Die Statthalterei hat eine Verordnung betreffend das Marktkonfortium für den Wiener Zentralviehmarkt St. Marg erlassen. Die Verordnung lautet:

Auf Grund des Artikels 8 der Ministerialverordnung vom 21. November 1916, RGBl. Nr. 395, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marg wird verordnet wie folgt:

§ 1. Zur Mitwirkung bei der Regelung der Zufuhren von Schlachtrindern auf den Wiener Zentralviehmarkt und bei der Durchführung des Absatzes der auf diesen Markt gelangenden Schlachtrinder wird das Marktkonfortium auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marg gebildet.

§ 2. Zur Teilnahme an diesem Marktkonfortium können jene physischen oder juristischen Personen zugelassen werden, welche im Gemeindegebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der im § 2 der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt genannten angrenzenden Gemeinden das Gewerbe des Viehhandels, des Viehkommissionshandels, der Fleischaufzucht oder Fleischschlachtung betreiben.

§ 3. Über die Zulassung zur Beteiligung entscheidet die niederösterreichische Statthalterei nach Anhörung der Marktkommission für den Wiener

Zentralviehmarkt in St. Marg. Gegen die Verweigerung der Beteiligung an dem Konfortium, welche ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, steht die Vorstellung an das Ackerbauministerium frei, welche binnen acht Tagen nach Zustellung des abweislichen Bescheides bei der niederösterreichischen Statthalterei zu überreichen ist.

§ 4. Das Marktkonfortium hat die Aufgabe, gemäß der von der niederösterreichischen Statthalterei nach Anhörung der Marktkommission auf Grund der Genehmigung des Ackerbauministeriums zu erlassenden Geschäftsordnung und von ihr jeweils zu erteilenden besonderen Weisungen

a) für die Beschickung des Wiener Marktes mit Rindern aus jenen Gebieten zu sorgen, aus welchen die Zufuhren auf den Wiener Zentralviehmarkt St. Marg nicht anderweitig organisatorisch geregelt sind;

b) sämtliche von Mitgliedern des Konfortiums unmittelbar oder durch ihre Vermittlung nach Wien zugeführten Schlachtrinder käuflich zu erwerben. Das Konfortium hat jedoch auch Schlachtrinder, welche etwa von außerhalb des Konfortiums stehenden physischen oder juristischen Personen nach Wien gebracht würden, über Auftrag der Marktkommission in gleicher Weise wie die von Mitgliedern angelieferten Rinder käuflich zu übernehmen;

c) den Verkauf aller dieser Schlachtrinder im Wege der Zuweisung und Verteilung an Fleischaufzucht, Fleischverarbeitende Unternehmungen und Selbstverbraucher (öffentliche Anstalten, Konsumentenvereinigungen, militärische Stellen und andre) gemäß dem von der Marktkommission jeweils aufgestellten Plan durchzuführen.

§ 5. Für den Fall, als Schlachtrinder gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung oder der Geschäftsordnung für das Marktkonfortium von diesem nicht käuflich übernommen werden (§ 4b), sind sie der Marktkommission zu übergeben, welche ihre Qualität und den für diese Qualität auf dem Wiener Zentralviehmarkt in St. Marg geltenden entsprechenden Preis endgültig festsetzt und die Tiere, insofern nicht veterinärpolizeiliche Maßnahmen einen früheren Abtrieb in das Schlachthaus notwendig machen, spätestens in die nächste Schlachtrinderzuweisung und Verteilung einbezieht. Der für die Tiere nach durchgeführter Zuweisung, beziehungsweise Verteilung entfallene Kaufpreis ist dem Besitzer spätestens an dem der Zuweisung, beziehungsweise Verteilung nachfolgenden Tag bar auszuzahlen oder zu überweisen.

§ 6. Die Leitung des Marktkonfortiums erfolgt durch den Vorsitzenden, welcher ebenso wie sein Stellvertreter vom Statthalter bestellt wird. Zur fortlaufenden Beratung des Vorsitzenden wird nach Anhörung der Marktkommission von der niederösterreichischen Statthalterei aus den Mitgliedern des Konfortiums ein ständiger Ausschuss eingesetzt, welcher aus seiner Mitte zur Durchführung der dem Konfortium obliegenden Aufgaben fünf Geschäftsführer bestellt. Die näheren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung.

§ 7. Die Gebarung des Marktkonfortiums und die Führung der Kanzlei besorgt die Wiener Vieh- und Fleischmarktkasse. Die aus der Geschäftsführung des Marktkonfortiums erwachsenden Kosten werden von der Vieh- und Fleischmarktkasse vorschussweise bestritten und durch Einnahmen gedeckt, welche dem Marktkonfortium gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zufließen. Der Rest der Einnahmen, welcher nach Deckung sämtlicher aus der Geschäftsführung sich ergebenden Auslagen verbleibt, ist zu einem für Zwecke der Approvisionierung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestimmten Fonds anzusammeln und der Gemeinde Wien zu überweisen.

§ 8. Mitglieder des Konfortiums, welche den Bestimmungen dieser Verordnung oder der Geschäftsordnung des Marktkonfortiums auf dem Zentralviehmarkt in St. Marg zuwiderhandeln oder deren Geschäftstätigkeit den Interessen der Versorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit Vieh und Fleisch abträglich ist, können durch die niederösterreichische Statthalterei von der weiteren Teilnahme an dem Konfortium ausgeschlossen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft.

Viehleben m. p.